

27.03.2018

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.2)

Frau Senatorin Dr. Stapelfeldt trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2018/724, betreffend

Verordnung über den Bebauungsplan HafenCity 6,

vor.

Der Senat beschließt die mit der Drucksache vorgelegte „Verordnung über den Bebauungsplan HafenCity 6“.

Gr. Verteiler



Für die Richtigkeit

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'SCHMIDT-HOFFMANN'.

Cornelia Schmidt-Hoffmann

Berichterstattung:  
Senatorin Dr. Stapelfeldt  
Staatsrat Kock

TOPF. 2  
VO

Vorblatt zur  
Senatsdrucksache  
Nr. 2018/00724  
vom: 13.03.2018

## Verordnung über den Bebauungsplan HafenCity 6

### A. Zielsetzung

Das Plangebiet umfasst Flächen am Ostufer des Magdeburger Hafens und am Nordufer des Baakenhafens in der HafenCity.

Neben dem Hochschulbau für ca. 2.000 Studierende auf der Fläche für den Gemeinbedarf am Baakenhafen entstehen drei weitere Gebäude im Kerngebiet. Am Magdeburger Hafen im Eckbereich zum Baakenhafen entsteht als Hochpunkt ein Bürogebäude sowie an der Überseeallee zum Magdeburger Hafen orientiert ein Wohngebäude mit 46 Wohnungen und daneben ein weiteres Bürogebäude. In den Erdgeschossen der Gebäude an der Überseeallee sind öffentlichkeitswirksame Nutzungen (Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungen) geplant.

### B. Lösung

Der Bebauungsplan HafenCity 6 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Hochschule (HafenCity Universität) sowie von Wohnungen, Büros und öffentlich zugänglichen Promenaden.

### C. Auswirkungen auf den Haushalt

Mit dieser Drucksache entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Der Freien und Hansestadt Hamburg entstanden allerdings Kosten für den Neubau der HafenCity Universität auf der Fläche für den Gemeinbedarf. Hierüber wurde der Senat zuletzt mit der Senatsdrucksache Nr. 2014/00813 in der Senatssitzung am 8. April 2014 informiert (siehe Ziffer 5 der Drucksache).

### D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Mit dieser Drucksache keine.

Soweit jedoch Straßenverkehrsflächen geschaffen werden, haben diese Vermögensgegenstände keine direkten Auswirkungen auf die Vermögenslage der Kernbilanz der Freien und Hansestadt Hamburg, da die Straßenverkehrsflächen durch das Sondervermögen Stadt und Hafen (SoV) hergestellt werden.

Straßenverkehrsflächen, die durch das SoV errichtet werden, sind im Anlagevermögen des SoV mit ihren jeweiligen Nutzungsdauern zu aktivieren und erhöhen das Eigenkapital des SoV. Die Vermögensgegenstände sind über ihre gewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Die jährlichen Abschreibungsbeträge mindern über die Gewinn- und Verlustrechnung das Eigenkapital des SoV.

Kommt es zu einer Übertragung der durch das SoV hergestellten Straßenverkehrsflächen in die Kernbilanz der FHH (durch Abgabe z.B. an das Bezirksamt Hamburg Mitte), ist in Abhängigkeit von der gewählten Vertragskonstruktion eine Auswirkung auf die Vermögenslage erneut zu prüfen.

**E. Sonstige finanzielle Auswirkungen**

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplans entstehen bzw. entstanden der Freien und Hansestadt Hamburg Herrichtungskosten (Baukosten einschließlich Bauplanungskosten sowie Kosten der Flächenherrichtung wie Kampfmittelräumung und Aufhöhung der Flächen) für Straßenverkehrsflächen und Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (siehe Ziffer 5 der Drucksache). Diese Herrichtungskosten werden bzw. wurden aus dem Sondervermögen Stadt und Hafen finanziert und sind in der Wirtschafts- und Finanzplanung des Sondervermögens berücksichtigt.

**F. Auswirkungen auf:**

Familienpolitik

Klimaschutz

Aufgrund der flächensparenden Umnutzung ehemaliger Hafenflächen in der inneren Stadt wird zusätzlicher Flächenverbrauch für Neubebauung auf Freiflächen vermieden, werden Verkehrswege verkürzt, der Fußgänger- und Radverkehr gefördert und die ÖPNV-Infrastruktur intensiv genutzt. Daher sind positive klimaschutzpolitische Auswirkungen durch einen verringerten Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu erwarten. Zudem dient die Festsetzung in § 2 Nummer 14 der nachstehenden Verordnung über den Bebauungsplan HafenCity 6 zur Beheizung und Warmwasserversorgung der Gebäude der Vermeidung klimaschädlicher Treibhausgase.

Bürokratieabbau

Inklusion

Ein wesentlicher Planungsgrundsatz bei der Entwicklung der HafenCity ist, dass alle geplanten Nutzungen auch von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern problemlos zu erreichen sein müssen. Im Plangebiet HafenCity 6 mit seinen erheblichen Höhenunterschieden ist die barrierefreie Erreichbarkeit von Gebäuden, Freiflächen, Kai-promenaden und Straßenraum bei allen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und wird auch bei den bedeutenden öffentlichen Wegeverbindungen umgesetzt.

Gleichstellung

**G. Alternativen**

Verzicht auf die Feststellung des Bebauungsplans mit der Folge, dass die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung der Vorhaben entfällt.

**H. Anlagen**

Übersichtsplan, Verordnung, Begründung, Planzeichnung.